



**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des
Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags**

1. Gesamtbewertung

Entgegen der Zusage im Koalitionsvertrag sieht der vorliegende Gesetzesentwurf keine Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende nach § 24b Einkommenssteuergesetz (EStG) vor. Bereits seit 2004 stagniert dieser. Alleinerziehenden wird eine angemessene Berücksichtigung ihrer begrenzten steuerlichen Leistungsfähigkeit beziehungsweise eine adäquate Förderung verwehrt. Ihnen wird somit jede Anerkennung und Wertschätzung ihrer enormen Belastung als Familienernährer/innen versagt.

Der Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) beschränkt sich auf verfassungsrechtliche gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags infolge der gestiegenen Existenzminima für Erwachsene und Kinder, eine geringe Anhebung des Kindergeldes um insgesamt sechs Euro sowie eine Erhöhung des Kinderzuschlags um 20 Euro.

Mit diesem Gesetzesentwurf gehen Alleinerziehende und ihre Kinder leer aus. Der VAMV vermisst darin jeglichen politischen Willen, Alleinerziehenden eine Perspektive zu bieten.

Einelternfamilien haben mit 42 Prozent das höchste Armutsrisiko aller Familienformen. Die Hälfte der in Armut lebenden Kinder lebt bei Alleinerziehenden. 75 Prozent der Kinder mit Anspruch auf Kindesunterhalt erhält diesen gar nicht oder in unzureichender Höhe.¹

Eine Anhebung des Kindergeldes geht an diesen Kindern mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II sowie im Unterhaltsvorschussbezug vollständig vorbei, da das Kindergeld bei diesen Leistungen vollständig angerechnet wird. Auch der Kinderzuschlag erreicht Alleinerziehende nicht, da sowohl Kindesunterhalt, Waisenrenten als auch Unterhaltsvorschuss angerechnet wird. Weder die Erhöhung des Kindergeldes noch die Erhöhung des Kinderzuschlags sind also geeignete Instrumente für eine Verbesserung der Lebenslagen von Alleinerziehenden. Kinderarmut in Einelternfamilien wird also durch die Anhebung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags kaum reduziert.

Der VAMV fordert den Gesetzgeber daher mit Nachdruck auf, in den Gesetzesentwurf eine deutliche Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende sowie eine Veränderung der Anrechnungsmodalitäten beim Kinderzuschlag aufzunehmen.

¹ Vgl. Hartmann, Bastian (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?, DIW/SOEPpapers 660/2014, Berlin.

2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach §24b Einkommensteuergesetz

Die steuerliche Entlastung für Alleinerziehende steht im Zusammenhang mit der Besteuerung von Ehepaaren: 1958 wurde gleichzeitig mit dem Ehegattensplitting als Ausgleich ein Sonderfreibetrag für Alleinerziehende eingeführt: Denn Alleinstehende mit Kindern sind regelmäßig zu erhöhten Aufwendungen für Wohnung und Haushalt gezwungen, da sie im Gegensatz zu Ehepaaren keine Synergieeffekte durch eine gemeinsame Haushaltsführung haben, argumentierte der Gesetzgeber. Die Anwendung des Splittingtarifs führt zu einer günstigeren Besteuerung, da erstens zwei Grundfreibeträge berücksichtigt werden und zweitens, da sie zu einer Kappung der Progression führt.

Eingeführt durch das Haushaltbegleitgesetz 2004 (BT-Drs. 15/1502) gibt es seitdem den Entlastungsbetrag nach § 24b EStG in seiner jetzigen Form und Höhe von 1.308 Euro. Er ist in den Tarif der Steuerklasse II eingearbeitet. Der Entlastungsbetrag unterliegt keiner gesetzlichen Bezugsgröße. Als soziale Förderleistung hat der Gesetzgeber trotz Verankerung im Steuerrecht, welches das Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit verfolgt, hierbei Gestaltungsfreiheit.

Der Entlastungsbetrag ist "echten" Alleinerziehenden vorbehalten, die ihren Haushalt ohne die Unterstützung eines weiteren Erwachsenen versorgen. Wie das Bundesverfassungsgericht 2009 bescheinigte, steht der Entlastungsbetrag fest auf den Grundlagen des Grundgesetzes, insbesondere des Gleichheitsgebots: Die "regelmäßig vorliegende besondere zeitliche und psychosoziale Belastung sowie das erhöhte Armutsrisiko dieser Bevölkerungsgruppe [...] sind Gründe von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können."² Bezüglich der Höhe des Entlastungsbetrags räumt das Gericht dem Gesetzgeber explizit einen großen Spielraum ein.

Seit 12 Jahren stagniert der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Steuerklasse II. Im Durchschnitt bewirkt er für Alleinerziehende eine Entlastung von 350 Euro im Jahr. Ehepaare mit und ohne Kinder werden durch das Ehegattensplitting um bis zu 15.000 Euro im Jahr entlastet. Solange es das Ehegattensplitting gibt, haben Alleinerziehende aus Sicht des VAMV Anspruch auf ein adäquates Pendant.

2009 hatte das BMF zusammen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Gesamtevaluation der zentralen Instrumente der Familienpolitik in Auftrag gegebenen. Die ehe- und familienbezogenen Leistungen wurden hinsichtlich ihrer Effizienz auf fünf unterschiedliche von den Auftraggebern definierten Ziele hin analysiert: Wirtschaftliche Stabilität und soziale Teilhabe, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Nachteilsausgleich zwischen den Familientypen, Wohlergehen und gute Entwicklung von Kindern sowie die Erfüllung von Kinderwünschen. Seit Juni 2014 liegt der Endbericht vor. In dem Gutachten des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH für diese Evaluation heißt es: „Es handelt sich bei dieser Leistung [Entlastungsbetrag] um eine Sozialzwecknorm, welche das Prinzip der steuerlichen Belastung nach der Leistungsfähigkeit durchbricht. Der Entlastungsbetrag ist als Stützungsmaßnahme außerhalb des subjektiven Nettoprinzips einzustufen. In diesem Fall hat der Gesetzgeber weitgehende Gestaltungsfreiheit.“³

² BVerfG, 22. Mai 2009 – 2 BvR 310/07 – RNR. 39.

³ ZEW (2013): Gutachten für die Prognos AG. Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland, Endbericht. 20. Juni 2013, S. 84.

Wie die Gesamtevaluation auf Grundlage der Daten des Sozioökonomischen Panels berechnet hat, entfaltet der Entlastungsbetrag messbare positive Auswirkung auf die Erreichung der definierten Ziele und insbesondere einen nicht unerheblichen Anreiz zur Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden. Der armutsvermeidende Effekt würde mit einer Erhöhung deutlich steigen.

3. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist 2005 zusammen mit dem Arbeitslosengeld II eingeführt worden, um den besonderen Armutsrisiken von Familien mit Kindern entgegen zu wirken. Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Bedarf, nicht jedoch den Bedarf ihrer Kinder decken können, haben darauf Anspruch. Erreicht werden soll damit, dass weniger Haushalte hilfebedürftig werden und deswegen Grundsicherungsleistungen beantragen müssen.

Aus einer vom Bundesfamilienministerium veröffentlichten Studie wird die Anzahl der alleinerziehenden Kinderzuschlagsbezieher mit lediglich 14 Prozent angegeben.⁴ Alleinerziehende sind also angesichts ihres Anteils an allen Familien sowie ihres hohen Armutsrisikos weit unterproportional anspruchsberechtigt.

Da sowohl Kindesunterhalt, Waisenrenten als auch Unterhaltsvorschuss auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, geht auch ein erhöhter Kinderzuschlag an Einelternerfamilien fast gänzlich vorbei. Der VAMV warnt ausdrücklich davor, die armutsvermeidende Wirkung des Kinderzuschlags bzw. seiner Erhöhung zu überschätzen.

Ein Ausbau und die Erhöhung des Kinderzuschlags ohne eine Veränderung der Anrechnungsmodalitäten erreichen nicht das Ziel, Armut in Einelternerfamilien zu senken.

4. Fazit und Änderungsbedarf

Jede fünfte Familie ist heute eine Einelternerfamilie. Das sind 1,6 Millionen Alleinerziehende mit 2,2 Millionen minderjährigen Kindern im Haushalt. Alleinerziehende und ihre Kinder sind Familien und stehen laut Art. 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Zwar sieht die Verfassung auch den Schutz der Ehe vor, sie verlangt jedoch keine Schlechterstellung anderer Familienformen. Eine faktische Besteuerung Alleinerziehender als ob sie Singles wären, kommt einer Degradierung als Familie zweiter Klasse gleich und ist aus Sicht des VAMV nicht hinnehmbar. Rein fiskalische Argumente können angesichts des hohen Armutsrisikos von Einelternerfamilien nicht überzeugen.

Den Entlastungsbetrag in seiner jetzigen Höhe zu belassen, ist für Alleinerziehende und ihrer Kinder inakzeptabel. Die Bundesregierung sollte ihr Versprechen aus dem Koalitionsvertrag halten.

Laut dem Gesetzesentwurf stärken dessen Vorhaben die Perspektiven für Familien (vgl. Gesetzesentwurf: S. 10). Für nahezu jede fünfte Familie gilt das nicht.

⁴ Vgl. BMFSFJ (2013): Das Bildungs- und Teilhabepaket: Chancen für Kinder aus Familien mit Kinderzuschlag, Monitor Familienforschung Ausgabe 30, Berlin, S. 12.

Der VAMV fordert die Gleichbehandlung und Wertschätzung von Einelternfamilien und deswegen eine Veränderung der Anrechnungsmodalitäten beim Kinderzuschlag sowie eine deutliche Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags, die eine spürbare steuerliche Entlastung und finanzielle Verbesserung für Einelternfamilien mit sich bringt.

*Berlin, 11.03.2015
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.*

*Ansprechpartnerinnen:
Miriam Hoheisel und Antje Asmus*

www.vamv.de